

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanänderung „Leimenstraße – Tiny House“, Albstadt-Tailfingen
Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

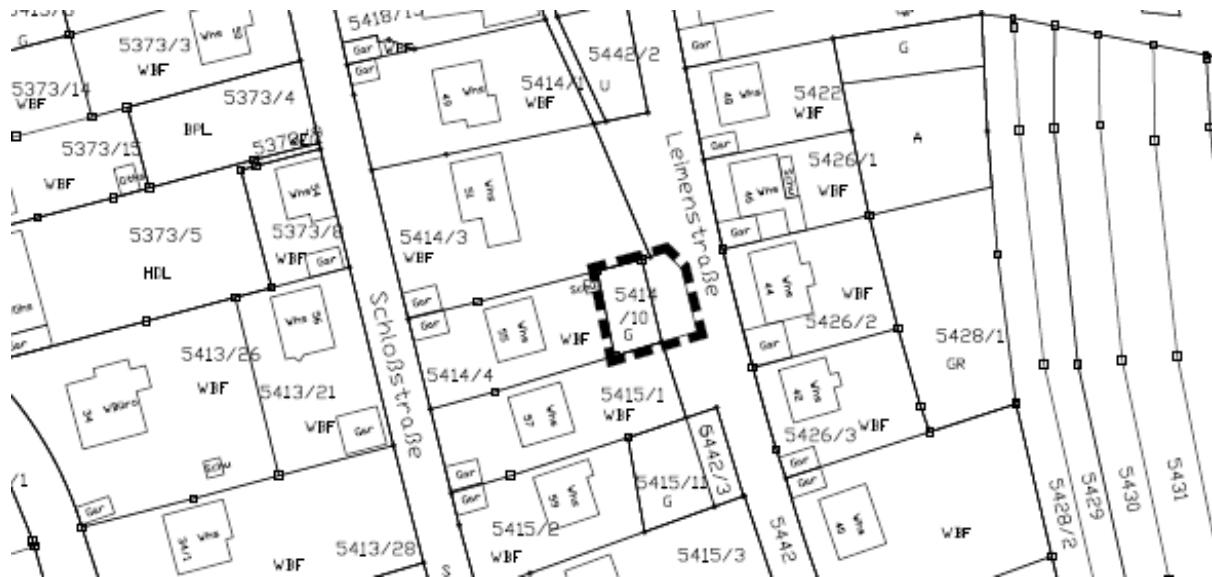
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Technische- und Umweltausschuss der Stadt Albstadt hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 den Entwurf der Bebauungsplanänderung „Leimenstraße – Tiny House“, Albstadt-Ebingen, und den Entwurf der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gebilligt. Diese Entwürfe werden nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung BW öffentlich ausgelegt.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich westlich der Leimenstraße in Albstadt-Tailfingen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5414/10 und 5442. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,02 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Albstadt ist im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung stets bemüht auf der Suche nach unbebauten Restflächen im Innenbereich. Die stetig wachsende Nachfrage nach Wohnraum, auch auf kleinster Fläche, wächst auch im ländlichen Raum. Der Trend der Tiny Houses nimmt zu. Gerade dafür eignen sich meist kleinere Restflächen im rückwärtigen Bereich von bebauten Grundstücken oder andere Kleinstflächen, die ansonsten brachliegen würden.

Durch den Abriss des baufälligen Wohnhauses auf Flurstück 5414/4 ergibt sich die Möglichkeit der Neuaufteilung der Flurstücke 5414/4 und 5414/10. Weiteres wurde bisher als Garten von Flst. 5414/4 genutzt. Da das Flst. 5414/4 für sich bereits 477 qm aufweist und das Flst. 5414/10 ein städtisches Flurstück ist, soll an dieser Stelle in Verbindung mit einer Teilfläche von Flst. 5442 ein neues, bebaubares Flurstück entstehen.

Auf den so entstehenden ca. 210 qm soll ein Bauplatz für ein Tiny House entstehen.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 15.03.2022 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 15.03.2022 werden jeweils mit Begründung und folgenden Gutachten bzw. Stellungnahmen

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 14.03.2022

von Montag, dem 27.06.2022 bis Freitag, dem 29.07.2022

je einschließlich, im Technischen Rathaus Tailfingen, Am Markt 2, 72461 Albstadt-Tailfingen, Stadtplanungsamt, 1. Stock, im Verbindungsflur zwischen Technischem Rathaus und dem Dienstleistungszentrum, während der üblichen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 8:00 bis 11:30 Uhr
Donnerstag	zusätzlich von 15:30 bis 18:00 Uhr

öffentlichen ausgelegt. Es besteht für jedermann die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren sowie die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Der **barrierefreie Zugang** zu dem Verbindungsflur zwischen Technischem Rathaus und dem Dienstleistungszentrum ist **über die Adlerstraße 14 möglich**, bitte der Beschilderung folgen.

Die auszulegenden Bebauungsplanunterlagen sind zusätzlich im oben angegebenen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Albstadt (<https://www.albstadt.de/>) unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.upv-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 01.07.2022, Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Einwenders zweckmäßig.

Albstadt, den 15.06.2022

gez.
Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister